



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

31. Jahrgang, Nr. 8 Dresden, 17. August 2021

Inhalt

70.	Veröffentlichung der Statuten des Domkapitels St. Petri zu Dresden	165
71.	Arbeitshilfe Umsatzsteuerpflicht	179
72.	D-Ausbildung Kirchenmusik	180
73.	Personalien	180

70. Veröffentlichung der Statuten des Domkapitels St. Petri zu Dresden

STATUTEN des Domkapitels St. Petri zu Dresden

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Historisches Herkommen
Kapitel I	Patron und Stifter des Domkapitels
Kapitel II	Rechtliche Grundlagen und rechtsgeschäftliche Vertretung
Kapitel III	Mitgliedschaft im Domkapitel
Kapitel IV	Personen in Zuordnung zum Domkapitel
Kapitel V	Sitzungen des Domkapitels
Kapitel VI	Aufgaben des Domkapitels im Allgemeinen
Kapitel VII	Aufgaben des Domkapitels im Besonderen
Kapitel VIII	Pflichten und Rechte des Domkapitels, der Wirklichen Domkapitulare, Ehrendomkapitulare und Domvikare
Anhang	Abzulegende Eide

Einführung: Historisches Herkommen

Das Domkapitel St. Petri zu Dresden ist das Domkapitel des Bistums Dresden-Meißen an dessen Kathedrale Ss. Trinitatis. Das Domkapitel wurde Anfang des 13. Jahrhunderts durch Bischof Bruno II. von Meißen als Kollegiatkapitel in Bautzen errichtet.

In der Zeit der Glaubensspaltung blieb das Kollegiatkapitel St. Petri dem katholischen Glauben treu. Im Jahre 1570 übertrug der Apostolische Stuhl die

Administration des Bistums Meißen in den beiden Lausitzen dem Kollegiatkapitel in Bautzen, das gleichzeitig dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt wurde. Von 1570 bis 1921 hat das exemte Kollegiatkapitel St. Petri diese Administration ausgeübt. Dekane deutscher und sorbischer Herkunft haben als Administratoren gewirkt. Die Treue des Kollegiatkapitels St. Petri wurde von Papst Benedikt XIV. dadurch anerkannt, dass dem Dekan des Kapitels 1745 durch die Bulle *In supremo Apostolicae dignitatis* das Pontifikalienrecht verliehen wurde.

Im Jahre 1921 hat Papst Benedikt XV. mit der Bulle *Sollicitudo omnium ecclesiarum* das Bistum Meißen mit Sitz in Bautzen wiedererrichtet und das Kollegiatkapitel St. Petri zum Kathedralkapitel erhoben.

Die ehemalige Dresdner Hofkirche Ss. Trinitatis, die Mutterkirche des nach der Glaubensspaltung in den sächsischen Erblanden wiedererstandenen katholischen Lebens, wurde 1964 zur Konkathedrale des Bistums Meißen erhoben.

Durch Dekret der Bischofskongregation *Ad satius animarum bonum* wurde 1980 der Sitz von Bistum und Bischof des Bistums Meißen von Bautzen nach Dresden verlegt. Die Diözese erhielt den Namen *Bistum Dresden-Meißen*. In diesem Zusammenhang wurde auch das Domkapitel an die zur Kathedrale erhobene Konkathedrale Ss. Trinitatis in Dresden verlegt. Die bis dahin in Bautzen bestehende Kathedrale St. Petri wurde zur Konkathedrale des Bistums erklärt.

Kapitel I: Patron und Stifter des Domkapitels

§ 1 Der hl. Apostel Petrus ist als Patron der ehemaligen Kollegiat- und späteren Kathedralkirche in Bautzen auch Patron des Domkapitels St. Petri an der Kathedrale Ss. Trinitatis in Dresden.

§ 2 Als Stifter des Domkapitels St. Petri wird Bischof Bruno II. von Meißen verehrt.

§ 3 Als Gedenktag für die Errichtung des Domkapitels wird der 24. Juni 1221 gefeiert. Ein besonderer liturgischer Gedenktag ist der 29. Juni, das Hochfest der Apostel Petrus und Paulus, als Titelfest der Konkathedrale und des Domkapitels.

Kapitel II: Rechtliche Grundlagen und rechtsgeschäftliche Vertretung

§ 4 (1) Das Domkapitel St. Petri zu Dresden, im Folgenden *Domkapitel* genannt, ist eine öffentliche, kollegiale juristische Person kanonischen Rechts

gemäß can. 116 §1 CIC und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 15 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen.

(2) Das Domkapitel führt ein eigenes Siegel.

§ 5 Geltende rechtliche Grundlagen sind insbesondere:

- das allgemeine Kirchenrecht (v. a. cann. 503-510 CIC);
- das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 502 § 3 CIC;
- die Bulle *Sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 24. Juni 1921 (AAS 13 [1921] 409-411);
- das Dekret der Bischofskongregation *Ad satius animarum bonum* vom 15. November 1979 (AAS 72 [1980] 93-94);
- der Vertrag des Heiligen Stuhles mit dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996 (Art. 13 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1);
- das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (Art. 14 Satz 2) i. V. m. Badischem Konkordat vom 12. Oktober 1932 (Art. III).

§ 6 (1) Der Domdekan steht den Domkapitularen als *primus inter pares* vor.

(2) Bei Verhinderung des Domdekans gilt hinsichtlich aller seiner Aufgaben jeweils der zuerst ernannte, nicht verhinderte Wirkliche Domkapitular als sein Vertreter.

(3) Dem Domdekan obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Domkapitels gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 (1) Zur nachhaltigen und auskömmlichen Sicherung und Erfüllung seiner Aufgaben und eingedenk seines historischen Erbes erwirbt, hält, nutzt, verwaltet und veräußert das Domkapitel ein eigenes Vermögen, das aus Immobilien, Mobilien und geldwerten Rechten bestehen kann.

(2) Einzelne Teile desselben gehören zum unveräußerlichen historischen Erbe der Katholischen Kirche im Bistumsgebiet.

§ 8 Das Domkapitel weiß sich der Aufgabe verpflichtet, die christlich geprägte europäische Kultur zu fördern. Diese Zielsetzung wird u.a. verwirklicht durch die Feier von Gottesdiensten und andere Veranstaltungen wie Führungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge sowie den Unterhalt der Konkathedrale und des historischen Domstifts in Bautzen.

(2) Das Domkapitel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Das Domkapitel ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Domkapitels dürfen nur für die im Statut festgelegten Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Aufgaben des Domkapitels fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kapitel III: Mitgliedschaft im Domkapitel

§ 9 (1) Das Domkapitel besteht aus:

- dem Domdekan und
- fünf Wirklichen Domkapitularen.

(2) In Wahrung der Tradition des Domkapitels soll wenigstens einer der Wirklichen Domkapitulare Sorbe sein.

(3) Des Weiteren sollen als Wirkliche Domkapitulare Mitglieder des Domkapitels sein:

- der Dompfarrer der Kathedrale in Dresden,
- der Dompfarrer der Konkathedrale in Bautzen,
- wenigstens ein Priester, der mit einer Aufgabe im Bischöflichen Ordinariat betraut ist.

§ 10 (1) Ferner sollen in der Regel drei Ehrendomkapitulare für die Zeit, in der sie das Amt des Pfarrers in ihrer bei der Ernennung innegehabten Pfarrei ausüben, dem Domkapitel angehören. Hierbei handelt es sich um:

- den Propst der Propsteipfarrei St. Trinitatis, Leipzig,
- den Propst der Pfarrei Hl. Mutter Teresa, Chemnitz, sowie
- den Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth, Gera.

(2) Den Ehrendomkapitularen kommen nur, aber mit gleichen Pflichten und Rechten, die Aufgaben bei der Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhles zu (vgl. § 27 Abs. 2); hierzu zählt nicht die Wahl des Diözesanadministrators (can. 421 § 1 CIC).

(3) Ansonsten sind die Ehrendomkapitulare den Wirklichen Domkapitularen nachgeordnet.

§ 11 (1) Die Wirklichen Domkapitulare und die Ehrendomkapitulare werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels aus dem Diözesanklerus des Bistums Dresden-Meißen ausgewählt und ernannt.

(2) Der zum Wirklichen Domkapitular oder Ehrendomkapitular Ernannte hat dem Domkapitel sein Ernennungsdekret vorzulegen, vor dem Domkapitel das Glaubensbekenntnis abzulegen und seinen Amtseid zu leisten.

§ 12 Der Domdekan wird von den Wirklichen Domkapitularen aus ihrer Mitte gewählt. Erforderlich ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen entscheidet eine Stichwahl gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechtes (can. 119 n. 1° CIC).

§ 13 (1) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres bieten der Domdekan bzw. jeder Wirkliche Domkapitular dem Diözesanbischof den Verzicht auf sein Kanonikat an. Dieser entscheidet nach Abwägen aller Umstände über Annahme oder Aufschub.

(2) Bei Erlöschen einer Aufgabe, an die gemäß § 9 Abs. 3 die Ernennung zum Wirklichen Domkapitular gebunden war, bietet dieser dem Diözesanbischof den Verzicht auf sein Kanonikat an.

(3) Überdies kann der Diözesanbischof den Domdekan oder einen Wirklichen Domkapitular aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen mit Zustimmung des Domkapitels von seinem Amt entpflichten.

Kapitel IV: Personen in Zuordnung zum Domkapitel

§ 14 (1) Der Diözesanbischof kann für die Aufgaben des Domkapitels nach dessen Anhörung oder auf dessen Ansuchen Domvikare als solche ernennen.

(2) Der zum Domvikar Ernannte hat dem Domkapitel sein Ernennungsdekret vorzulegen, vor diesem das Glaubensbekenntnis abzulegen und seinen Amtseid zu leisten.

§ 15 (1) Das Domkapitel kann Kleriker und Laien mit der Wahrnehmung bestimmter Dienste und Funktionen beauftragen.

(2) Die Beauftragung bedarf der Schriftform und hat die Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten eindeutig zu benennen. Sie ist vom Beauftragten gegenzuzeichnen.

(3) Die Beauftragten sind dem Domkapitel auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dienstvorgesetzter aller vom Domkapitel angestellten Mitarbeitenden ist der Domdekan.

(4) Hinsichtlich einer Eidesleistung entscheidet (vorbehaltlich § 41 Abs. 3) das Domkapitel für den Einzelfall.

Kapitel V: Sitzungen des Domkapitels

§ 16 (1) Als kollegiales Gremium regelt das Domkapitel St. Petri seine Angelegenheiten durch Beratung und Entscheidung in gemeinsamen Sitzungen (Kapitelssitzungen).

(2) In jedem Quartal soll wenigstens eine Kapitelssitzung gehalten werden.

(3) Darüber hinaus ist das Domkapitel zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies der Diözesanbischof, der Domdekan oder drei Wirkliche Domkapitulare verlangen.

§ 17 Der Domdekan beruft die Kapitelssitzungen ein, leitet sie, verantwortet das Protokoll und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 18 (1) Die Einberufung der Kapitelssitzungen hat – möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung – eine Woche vor der anberaumten Sitzung in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) an jedes Mitglied unter Angabe der Beratungspunkte zu erfolgen. Zu diesen sind allen Teilnehmenden die erforderlichen Unterlagen zuzustellen.

(2) Entscheidungen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(3) Für die Wahl des Diözesanadministrators gemäß can. 421 § 1 CIC und die Bestellung des Diözesanbischofs gemäß § 27 Abs. 2 bedarf es abweichend von Abs. 1 lediglich einer Frist von zwei Tagen.

§ 19 (1) Die Teilnahme an den Kapitelssitzungen ist für die Wirklichen Domkapitulare, im Falle des § 27 Abs. 2 auch für die Ehrendomkapitulare Pflicht.

(2) Außerdem nehmen im Regelfall die Domvikare gemäß § 14 Abs. 1 und die mit Aufgaben im Domkapitel gemäß § 15 Beauftragten beratend ohne Stimmrecht teil. Dies gilt nicht für die Wahl des Diözesanadministrators gemäß can. 421 § 1 CIC und die Bestellung des Diözesanbischofs gemäß § 27 Abs. 2.

(3) Auf Beschluss des Domkapitels können die Ehrendomkapitulare und weitere Personen als Berater zu bestimmten Sitzungen oder zur Behandlung einzelner Beratungsgegenstände eingeladen werden.

§ 20 (1) Die Kapitelssitzungen beginnen oder enden mit dem Gebet einer Hore aus dem Stundenbuch der Kirche.

(2) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann unter Wahrung der Frist gemäß § 18 Abs. 1 bzw. 3 eine erneute Sitzung

einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist; auf diese Rechtsfolge ist ausdrücklich hinzuweisen.

§ 21 (1) Zur Beschlussfassung bedarf es der überhäftigen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als Nein-Stimmen. Die Beschlussfassung verpflichtet auch die Abwesenden. Was aber alle als einzelne betrifft, muss auch von allen gebilligt werden (can. 119 n. 3° CIC).

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich oder dienstlich beteiligt oder von diesem betroffen, ruht in diesem Fall sein Stimmrecht; es gilt in diesem Fall als nicht im Sinne des Abs. 1 anwesend. Dies gilt nicht für die Wahl des Diözesanadministrators gemäß can. 421 § 1 CIC und die Bestellung des Diözesanbischofs gemäß § 27 Abs. 2.

§ 22 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Domdekan, einem weiteren Domkapitular, möglichst aber von allen anwesenden Domkapitularen sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Alle, die an der Kapitelssitzung teilnehmen, sind zur Diskretion verpflichtet. Der Domdekan ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten strikte Verschwiegenheit zu verlangen. In Angelegenheiten der Bestellung des Diözesanbischofs gemäß § 27 Abs. 2 ist das *Secretum Pontificium* dauerhaft zu wahren.

§ 24 Wird zur Erledigung einer Angelegenheit ein Beschluss durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt, so muss über das Ergebnis dieses Umlaufs bei der darauffolgenden Sitzung informiert und der durch schriftlichen Umlauf herbeigeführte Beschluss in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 25 Handelt das Domkapitel als Konsultorenkollegium, sind die Vorschriften des Diözesangesetzes über die Verwaltung des Vermögens des Bistums Dresden-Meißen (DVVG) in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden, die dieses Statutes nur subsidiär.

Kapitel VI: Aufgaben des Domkapitels im Allgemeinen

§ 26 (1) Die Aufgaben des Domkapitels ergeben sich insbesondere aus den in § 5 genannten Rechtsgrundlagen und den überlieferten Gewohnheiten des Domkapitels.

(2) Hauptaufgabe des Domkapitels ist es, für die würdige Feier der Liturgie in der Kathedrale und Konkathedrale zu sorgen. Der Gottesdienstplan wird mit dem Diözesanbischof abgestimmt.

§ 27 (1) Dem Domkapitel ist die Mitwirkung bei der Bestellung des Diözesanbischofs übertragen. Daran nehmen außer den Wirklichen Domkapitularen auch die Ehrendomkapitulare mit gleichen Pflichten und Rechten teil.

(2) Die Bestellung erfolgt auf der Grundlage der im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen in Art. 13 Abs. 2 bzw. Art. 14 Satz 2 Reichskonkordat i. V. m. Art. III Badisches Konkordat getroffenen Festlegungen durch:

- Erstellen einer Liste geeigneter Kandidaten für den Heiligen Stuhl,
- kanonische Wahl des Diözesanbischofs aus dem vom Heiligen Stuhl vorgelegten Vorschlag von drei Kandidaten.

§ 28 (1) Das Domkapitel nimmt gemäß dem Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr.

(2) Unbeschadet der Aufgaben gemäß dem Diözesangesetz über die Verwaltung des Vermögens des Bistums Dresden-Meißen (DVVG) in seiner jeweils geltenden Fassung kommen dem Domkapitel als Konsultorenkollegium folgende Rechte und Pflichten zu:

a) bei besetztem Bischofsstuhl:

- Mitwirkung bei der Besitzergreifung eines Bischofskoadjutors (can. 404 §§ 1, 3 CIC),
- Teilnahme an einer Diözesansynode (can. 463 § 1, n. 3 CIC),
- Anhörung vor der Ernennung und der Abberufung des Diözesanökonomen (can. 494 CIC),
- bei Behinderung des Bischöflichen Stuhles gegebenenfalls die Wahl eines Priesters, der interimistisch die Diözese leitet (can. 413 § 2 CIC);

b) bei vakantem Bischöflichem Stuhl:

- vorübergehende Leitung des Bistums (can. 419 CIC),
- Benachrichtigung des Heiligen Stuhles über den Eintritt der Vakanz (can. 422 CIC),
- Wahl des Diözesanadministrators (can. 421 § 1 CIC),
- Mitwirkung bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch den Diözesanadministrator (can. 833 n. 4 CIC),
- Entgegennahme eines Amtsverzichtes des Diözesanadministrators (can. 430 § 2 CIC),
- Wahrnehmung der Aufgaben des Priesterrates (can. 501 § 2 CIC),
- Zustimmung zur Ex- und Inkardination von Klerikern (can. 272 CIC) und zur Ausstellung von Weiheentlassschreiben (can. 1018 § 1 n. 2 CIC),

- Zustimmung zur Amtsenthebung von Kanzler und Notar des Bischöflichen Ordinariates (can. 485 CIC).

§ 29 (1) Da das Domkapitel den Diözesanbischof in den Klerus und Pastoral des Bistums betreffenden Fragen berät, kann es ihm entsprechende Stellungnahmen zuleiten, auch wenn dafür kein eigener Auftrag erteilt wurde.

(2) Dem Domkapitel sind seitens der Bistumsverwaltung die dafür notwendigen Unterlagen stets zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Dem Domkapitel ist die Wahrung der kirchlichen Tradition im Bistum in besonderer Weise anvertraut.

Kapitel VII: Aufgaben des Domkapitels im Besonderen

§ 31 Zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben des Domkapitels werden einzelnen Mitgliedern bestimmte Dienste übertragen, die sie im Auftrag und in Verantwortung gegenüber dem Domkapitel und dem Bischof von Dresden-Meißen durchführen.

§ 32 (1) Einzelne Kanoniker übernehmen das Amt

- des Domdekans,
- des Pönitentiars,
- des *Promotor liturgiae*,
- des Custos,
- des Prokurators.

(2) Das Amt des Custos und des Prokurators kann auch Nichtkanonikern gemäß § 15 übertragen werden.

§ 33 Dem Domdekan obliegt im Falle schwerer Erkrankung des Diözesanbischofs die Sorge für die Spendung der Sakramente, im Falle seines Todes, im Zusammenwirken mit den übrigen Wirklichen Domkapitularen die Sorge für ein würdiges Begräbnis.

§ 34 Der Domdekan sorgt im Einvernehmen mit dem neu ernannten Diözesanbischof für dessen feierliche Amtseinführung.

§ 35 Der Domdekan trägt im Falle einer schweren Erkrankung eines Wirklichen Domkapitulars Sorge für dessen geistliches und leibliches Wohl.

§ 36 Der Domdekan hat den Tod eines Wirklichen Domkapitulars sogleich dem Diözesanbischof und dem gesamten Domkapitel mitzuteilen. Der Domdekan sorgt für ein würdiges Begräbnis in der Grabstätte des Domkapitels, sofern der Verstorbene nicht eine andere Festlegung getroffen hat.

§ 37 Der Domdekan trägt die Verantwortung für die Pflege der Grabstätten des Domkapitels. Hierfür ist ein eigener Ansatz im Finanzhaushalt des Domkapitels vorzusehen.

§ 38 Der Pönitentiar der Kathedrale wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Domkapitels aus dem Kreis der Wirklichen Domkapitulare ernannt. Die Aufgaben des Pönitentiars richten sich nach dem allgemeinen Kirchenrecht (can. 508 § 1 CIC). Er soll regelmäßig Gelegenheiten zum Empfang des Bußsakramentes anbieten, besonders in der Kathedrale.

§ 39 Der *Promotor liturgiae* hat in Absprache mit dem Diözesanbischof und dem Dompfarrer für die Durchführung der liturgischen Dienste des Domkapitels zu sorgen.

§ 40 (1) Der Custos hat die Sorge und Verantwortung für die dem Domkapitel gehörenden liturgischen Geräte, Gewänder und anderen Gegenstände von künstlerischem oder historischem Wert.

(2) Der Custos hat für eine ordnungsgemäße Führung der Inventarverzeichnisse Sorge zu tragen.

(3) Das Amt des Custos kann auf Beschluss des Domkapitels im Einzelfall auch auf zwei oder mehrere Personen, jeweils für klar definierte und voneinander abgegrenzte Teilbereiche, übertragen werden.

(4) Das Amt des Custos ist mit dem Amt des Prokurators unvereinbar.

(5) Der Rücktritt eines Custos bedarf der Annahme durch das Domkapitel.

§ 41 (1) Dem Prokurator obliegt im Rahmen des geltenden Kirchenrechts und der Beschlüsse des Domkapitels die Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung.

(2) Das Amt des Prokurators ist unvereinbar mit dem Amt des Custos sowie dem Amt des Diözesanökonomen.

(3) Vor seinem Amtsantritt hat er vor dem Domkapitel eidlich zu versprechen, sein Amt treu und gewissenhaft zu erfüllen (can. 1283 n. 1 CIC).

(4) Dem Prokurator sind wenigstens zwei fachkundige Berater beizuordnen, deren Bestellung der Annahme durch das Domkapitel bedarf und die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

(5) Der Prokurator erstellt den Wirtschaftsplan, der dem Domkapitel zur Genehmigung vorzulegen ist.

(6) Der Prokurator führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und legt nach Ablauf des Jahres dem Domkapitel die Jahresabrechnung vor. Diese

wird dem Diözesanbischof zur Prüfung übergeben (can. 1287 § 1 CIC). Über die Entlastung des Prokurators beschließt das Domkapitel.

(7) Für die nachfolgenden Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung benötigt der Prokurator die schriftliche Zustimmung des Domkapitels:

- a) Kauf und Verkauf von beweglichen Objekten, deren Wert im Einzelfall über 15.000 Euro liegt oder die von besonderer historischer Bedeutung sind;
- b) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von bereits im Wirtschaftsplan vorgesehenen geringfügig Beschäftigten;
- c) Aufnahme von Krediten.

(8) Für die nachfolgenden Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung benötigt der Prokurator die schriftliche Zustimmung des Domkapitels sowie des Diözesanbischofs:

- a) Kauf und Verkauf von Gebäuden sowie von Grundstücken, deren Flächengröße über 10 ha liegt;
- b) Annahmen von Erbschaften, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen, die nicht frei von Belastungen sind;
- c) Kaufverträge, die den Wert von 40.000 Euro im Einzelfall überschreiten;
- d) Aufnahme von Krediten, deren Höhe 40.000 Euro im Einzelfall überschreiten;
- e) Vereinbarungen über die Ablösung von Leistungen Dritter;
- f) Entstehen für fremde Verbindlichkeiten.

(9) Der Rücktritt des Prokurators bedarf der Annahme durch das Domkapitel.

Kapitel VIII: Pflichten und Rechte des Domkapitels, der Wirklichen Domkapitulare, Ehrendomkapitulare und Domvikare

§ 42 (1) Die Wirklichen Domkapitulare sollen bei Pontifikalämtern in der Kathedrale und der Konkathedrale nach Möglichkeit anwesend sein. Sie konzelebrieren oder nehmen in Chorkleidung daran teil.

(2) An Pontifikalvespern nehmen sie nach Möglichkeit teil und tragen dazu Chorkleidung.

§ 43 (1) Die Wirklichen Domkapitulare haben die Pflicht, die Eucharistie zu feiern:

- a) am Hochfest der Apostel Petrus und Paulus in Konzelebration;

- b) jährlich für die Stifter der durch Reduktionsdekret vom 29. Dezember 1928 reduzierten Messstiftungen in Konzelebration, mit Stundengebet;
- c) für die verstorbenen, auch früheren Wirklichen Domkapitulare, Ehrendomkapitularen und Domvikare am Allerseelentag durch jeden aktiven Wirklichen Domkapitular und jeden Domvikar;
- d) nach dem Tode eines auch früheren Wirklichen Domkapitulars, Ehrendomkapitulars und Domvikars oder des Diözesanbischofs durch jeden aktiven Wirklichen Domkapitular und jeden Domvikar;
- e) für die Wohltäter des Domkapitels an jedem Sonntag in der Kathedrale oder Konkathedrale durch einen bestimmten Wirklichen Domkapitular;
- f) für die Priester des Bistums an jedem Herz-Jesu-Freitag durch einen bestimmten Wirklichen Domkapitular;
- g) am 1. Jahrestag des Todes eines auch früheren Wirklichen Domkapitulars, Ehrendomkapitulars und Domvikars durch einen bestimmten Wirklichen Domkapitular;
- h) einmal im Monat für die Stifter der durch Reduktionsdekret vom 29. Dezember 1928 reduzierten Messstiftungen durch einen bestimmten Wirklichen Domkapitular.

(2) Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen erhalten die Domkapitulare keine Zuwendungen.

§ 44 Kann ein Wirklicher Domkapitular an einer liturgischen Funktion des Domkapitels nicht teilnehmen, teilt er dies dem Domdekan mit.

§ 45 (1) Kann ein Wirklicher Domkapitular an einer unter § 43 Buchstaben a) und b) genannten Konzelebrationen aus gerechtem Grund nicht teilnehmen, ist er gehalten, bei nächster Gelegenheit eine Heilige Messe in der gebotenen Intention zu feiern.

(2) Ist ein Wirklicher Domkapitular verhindert, eine übernommene gottesdienstliche Verpflichtung gemäß § 43 Buchstaben e) bis h) zu erfüllen, bittet er in der Regel einen anderen Wirklichen Domkapitular, ihn zu vertreten.

§ 46 Die Ehrendomkapitulare, die Domvikare gemäß § 14 Abs. 1 und die mit Aufgaben im Domkapitel gemäß § 15 Abs. 1 Beauftragten sind zur Teilnahme an den Gottesdiensten des Domkapitels eingeladen.

§ 47 Die aktiven Wirklichen Domkapitulare haben das Recht:

- auf einen Platz im Chorraum der Kathedrale und im Chorgestühl der Konkathedrale;

- die Chorkleidung gemäß § 51 zu tragen;
- auf Besoldung durch das Bistum entsprechend der diözesanen Besoldungsordnung;
- auf einen Begräbnisplatz in den Grabstätten des Domkapitels.

§ 48 (1) Die als Wirkliche Domkapitulare in den Ruhestand Getretenen haben das Recht:

- auf einen Platz im Chorraum der Kathedrale und im Chorgestühl der Konkathedrale,
- die Chorkleidung gemäß § 51 zu tragen;
- auf ein Ruhegehalt des Bistums entsprechend der diözesanen Besoldungsordnung;
- auf einen Begräbnisplatz in den Grabstätten des Domkapitels.

(2) Aus ihrer früheren Zugehörigkeit zum Domkapitel erwachsen diesen Domkapitularen keine Verpflichtungen.

§ 49 Die aktiven Ehrendomkapitulare haben das Recht:

- auf einen Platz im Chorraum der Kathedrale und im Chorgestühl der Konkathedrale,
- die Chorkleidung gemäß § 51 zu tragen.

§ 50 Ein Domvikar im aktiven Dienst hat das Recht:

- auf einen Platz im Chorraum der Kathedrale und im Chorgestühl der Konkathedrale;
- die Chorkleidung gemäß § 52 zu tragen;
- auf Besoldung durch das Bistum entsprechend der diözesanen Besoldungsordnung;
- auf einen Begräbnisplatz in den Grabstätten des Domkapitels.

§ 51 (1) Die Wirklichen Domkapitulare und die Ehrendomkapitulare haben eine einfache und eine feierliche Chorkleidung.

(2) Die einfache Chorkleidung besteht in einem schwarzen, violettspassellierten Talar, einem violetten Zingulum, einem weißen Rochett, einer schwarzen, violettspassellierten Mozetta und einem schwarzen, violettspassellierten Birett mit violetter Quaste.

(3) Die feierliche Chorkleidung besteht aus den gleichen Kleidungsstücken, nur tritt an die Stelle der schwarzen eine rote Mozetta mit Kapuze.

(4) Sowohl zur einfachen wie zur feierlichen Chorkleidung wird über der Mozetta am violetten Band das Signum mit der Darstellung der Schlüsselübergabe durch Christus an Petrus getragen.

(5) Der Domdekan trägt außerdem über der einfachen wie der feierlichen Chorkleidung ein besonderes Brustkreuz. Dabei kann er eingedenk der historischen Bedeutung des Domkapitels vor Neuerrichtung des Bistums Meißen ein historisches Pektorale an einer Kette oder einer rotviolett-goldenen Pektoralschnur verwenden.

§ 52 Die Domvikare haben nur eine Chorkleidung. Sie tragen einen schwarzen Talar, ein weißes Rochett, eine schwarze Mozetta mit Kapuze, ein schwarzes Zingulum und ein schwarzes Birett.

Das Domkapitel St. Petri zu Dresden weiß sich angesichts seiner ehrwürdigen Tradition dem Geiste der Einheit, der Treue zum Nachfolger Petri und zum Nachfolger der Apostel auf dem Stuhl des hl. Benno verpflichtet.

Das Domkapitel St. Petri zu Dresden hat seine bisherigen Statuten vom 23. Januar 2015, approbiert von Bischof Heiner Koch, überarbeitet und in seiner Sitzung vom 28. Mai 2021 die vorstehende Neufassung beschlossen.

Dresden, den 24. Juni 2021

gez. Andreas Kutschke
Domdekan

gez. Ulrich Dombrowsky
Domkapitular

gez. Bernhard Dittrich
Domkapitular

gez. Benno Schäffel
Domkapitular

gez. Veit Scapan
Domkapitular

gez. Norbert Büchner
Domkapitular

Hiermit approbiere ich die vom Domkapitel St. Petri zu Dresden in seiner Sitzung vom 28. Mai 2021 beschlossenen Statuten.

Dresden, den 24. Juni 2021

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Anhang: Abzulegende Eide

Eid eines *Wirklichen Domkapitulars*:

„Ich, N.N., schwöre und verspreche, dass ich das Ansehen und die Rechte des Bistums Dresden-Meißen nach besten Kräften verteidigen, die Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten des Domkapitels St. Petri zu Dresden gewissenhaft beachten und die durch die Würde und Verantwortung dieses Domkapitels geforderte Verschwiegenheit bewahren werde – so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Eid eines *Ehrendomkapitulars*:

„Ich, N.N., schwöre und verspreche, dass ich das Ansehen und die Rechte des Bistums Dresden-Meißen nach besten Kräften verteidigen, die Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten des Domkapitels St. Petri zu Dresden, soweit sie meine Stellung im Domkapitel betreffen, gewissenhaft beachten und die durch die Würde und Verantwortung dieses Domkapitels geforderte Verschwiegenheit bewahren werde – so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Eid eines *Domvikars*:

„Ich, N.N., schwöre und verspreche, dass ich die Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten des Domkapitels St. Petri zu Dresden, soweit sie meinen Dienst an der Kathedrale oder der Konkathedrale betreffen, gewissenhaft beachten, die mir im Domkapitel übertragenen Aufgaben treu erfüllen und die durch die Würde und Verantwortung dieses Domkapitels geforderte Verschwiegenheit bewahren werde – so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

71. Arbeitshilfe Umsatzsteuerpflicht

Mit der Arbeitshilfe Nr. 298 im Jahr 2018, veröffentlicht im KA 96/2018, wurden die Pfarreien über die Einführung des § 2b UStG und die damit verbundenen Änderungen bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterrichtet. Aus diesem Anlass hat inzwischen jede Pfarrei unserer Diözese eine steuerliche Bestandsanalyse, gegebenenfalls begleitet durch die Mandatierung ausgewählter Steuerbüros, durchgeführt.

Inzwischen sind seit der Veröffentlichung der 1. Auflage neue Fragestellungen entstanden, aber auch weitere BMF-Schreiben sowie relevante Rechtsprechungen ergangen, die eine Neuauflage notwendig gemacht haben.

Aus diesem Grund hat der Verband der Diözesen in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche Deutschlands die 2. Auflage der Arbeitshilfe Nr. 298 veröffentlicht. Die neu hinzugefügten Kapitel und aktualisierten Textpassagen in der 2. Auflage kann die Leserschaft ohne Aufwand an der blauen Schriftfarbe erkennen. Sie finden die aktualisierte und ergänzte Arbeitshilfe Nr. 298 in digitaler Form unter nachfolgendem Link:

<https://www.dbk-shop.de/de/publikationen/arbeitshilfen/handreichung-umsatzsteuerpflichten-kirchlicher-juristischer-personen-oeffentlichen-rechts-gemaess-2b-ustg-ab-1-januar-2023.html>

Darüber hinaus wurde bereits am 2. August 2021 an alle Pfarreien der Diözese die aktualisierte Arbeitshilfe Nr. 298 per E-Mail und pdf-Anhang übermittelt. Diese Arbeitshilfe ist unbedingt an alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zu übergeben sowie im Pfarrsekretariat vorzuhalten.

72. D-Ausbildung Kirchenmusik

Ab 1. Oktober 2021 startet erstmals in unserem Bistum Dresden-Meißen eine D-Ausbildung Kirchenmusik, die als kombinierte Ausbildung für Orgel und Chorleitung oder als Teilbereichsqualifizierung in je einem der beiden Bereiche absolviert werden kann.

Sie richtet sich an alle Interessierte, welche sich kirchenmusikalisch in die Gemeinden einbringen bzw. dies beabsichtigen und dafür eine fachliche Qualifizierung durchlaufen möchten, die mit der D-Prüfung und dem entsprechenden Zeugnis abgeschlossen wird.

Alle näheren Informationen zu den Ausbildungsinhalten, der Anmeldung, organisatorischen Fragen sowie die erforderlichen Kontaktdaten werden auf der Bistumshomepage unter der Rubrik „VIELSEITIG ENGAGIERT – Kirchenmusik“ veröffentlicht. Ein Informations-Flyer wird ebenfalls erstellt und mit dem Pfarreiversand verschickt.

73. Personalien

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen